

Begründung

Bebauungsplan Nr. 56B
Erftstadt-Köttingen
Triftweg

Bebauungsplan Nr. 56 B, Erfstadt-Köttingen, Triftweg1. Begründung:

1.1 Lage des Änderungsgebietes

Erfstadt-Köttingen, westlich der Peter-May-Straße, nördlich des Triftweges gelegene Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 56.

1.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Gewerbliche Baufläche.

1.3 Art der baulichen Nutzung

Zoniertes Gewerbegebiet, Gemeinbedarf Feuerwehr wie Rechtsplan.

1.4 Größe des Änderungsgebietes

3,4 ha

1.5 Planziel

Durch geänderte Eigentumsverhältnisse ist eine Verkürzung des Triftweges mit Wendehammer möglich geworden. Zur Realisierung ist jedoch die Änderung der Verkehrsfläche des Bebauungsplanes Nr. 56 erforderlich. Die Erschließung sämtlicher Gewerbegrundstücke in diesem Bereich bleibt hierbei gesichert. Eine Änderung der im Jahre 1980 beschlossenen Planung, die sich somit nur auf die Verlegung des öffentlichen Wendeplatzes beschränkt, ist sowohl aus städtebaulicher und auch aus ökonomischen Gründen vertretbar.

2. Voraussichtliche Kosten

Eine nicht wesentliche Kosteneinsparung kann erzielt werden.

3. Bodenordnung

Eine Baulandumlegung ist nicht eingeleitet.

Ergänzung der Begründung nach der Offenlage

Nach der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sind mit Ratsbeschluß vom 07.09.1989 folgende nachrichtliche Übernahmen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen worden. Die nachrichtliche Übernahme betrifft die zukünftige Wasserschutzzone III B. Die Ergänzung regelt das festgesetzte Leitungsrecht zugunsten der Rheinischen Braunkohlenwerke AG.

Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Begründung in der Zeit vom 08.06.1989 bis einschl. 07.07.1989 öffentlich ausgelegen.

Erftstadt, den 16.10.1989

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

Moritz

(Moritz)

gehört zur Verfügung
vom 3.5.90
Az. 35.2.12-3301-19/90
Der Regierungspräsident
im Auftrag


